

1.3.3 Die privaten Stellplätze ST (PKW/Betriebsangehörige) sind im Sinne der Eingriffsminimierung in Natur- und Landschaft mit versickerungsfähigem Material, wie Rasenpflaster, Schotterrasen, Rasenziegel, Rasen, wassergebundene Decke usw. zu versehen. Als Ausnahme besteht die Zulässigkeit einer bituminösen Trag- und Deckschicht bzw. Pflaster für die inneren Verkehrsflächen zur Andienung der privaten Stellplätze.

1.4. Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Regenrückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Es ist eine Regenrückhalteinlage (RHA) als offenes Erdbecken (RRB) i.S. des Arbeitsblattes DWA - A 166 vom November 2013 anzuordnen. Der Beckenauslauf des RRB ist als naturnahe offene Grabenführung, mäandrierend, mit Einleitung in das Gewässer II. Ordnung "Schreiberbach" auszuführen.

1.5. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

1.5.1 Auf der Fläche für Abgrabungen in den Industriegebietsflächen GI 1 - GI 2 sind Abgrabungen bis auf eine Höhe von 287,50 mü NHN zulässig.

1.5.2 Auf der Fläche für Aufschüttungen in den Industriegebietsflächen GI 1 - GI 2 sind Auffüllungen bis zu einer Höhe von 287,50 m über NHN zulässig.

1.6 Mit Geh - Fahr - und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

1.6.1 Eine mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche - LR 1 - (SW/RW/TW) zur Sicherung von Schmutz- und Regenwasserleitungen sowie der Trinkwasserleitung zugunsten des Versorgungsträgers entsprechend Planeintrag in einer Breite von 5,0 wird festgesetzt.

1.6.2 Eine mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche - LR 2 - (SW/RW) zur Sicherung von Schmutz- (Abwasserdruckleitung) und Regenwasserleitungen zugunsten des Versorgungsträgers entsprechend Planeintrag in einer Breite von 3,0 m wird festgesetzt.

1.6.3 Eine mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche - LR 3 - (TW/SW) zur Sicherung einer Trinkwasserleitung und einer Schmutzwasserleitung (Abwasserdruckleitung) zugunsten des Versorgungsträgers entsprechend Planeintrag in einer Breite von 3,0 m wird festgesetzt.

1.6.4 Eine mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche - LR 4 -(RW/andere Medien) zur Sicherung von Regenwasserleitungen und anderen Medien - zugunsten des Versorgungsträgers im 5. Geltungsbereich entsprechend Planeintrag in einer Breite von 10,0 m wird festgesetzt.

1.6.5 Eine mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche - LR 5 -(RW) zur Sicherung der Regenwasserleitung zugunsten des Versorgungsträgers entsprechend Planeintrag in einer Breite von 3,0 m wird festgesetzt.

1.7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr.25 a BauGB)

Grünordnerische Festsetzungen

1.Geltungsbereich

(§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

1.7.1 Nachfolgende standortgerechte Feldgehölze sind auf den öffentlichen Grünflächen ÖG 1, ÖG 3 - ÖG 6, ÖG 8.1 und auf den Ausgleichsflächen A 3 und A 4 anzupflanzen:

Heckenkirsche	- Lonicera xylosteum
Hundsrosen	- Rosa canina
Liguster	- Ligustrum vulgare
Hartriegel	- Cornus sanguinea
Schlehe	- Prunus spinosa
Kreuzdorn	- Rhamnus catharticus
Hasel	- Corylus avellana
Hainbuche	- Carpinus betulus
Weißdorn	- Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	- Euonymus europaeus
Trauben - Holunder	- Sambucus racemosa

1.7.2. Öffentliche Grünfläche ÖG 1

Der Bereich der Böschung ist mit naturnahen standortgerechten Feldgehölzen flächendeckend, gruppenweise und gemischt zu bepflanzen. Auf einer Fläche von 477 m² sind 220 Stück Feldgehölze mit einem Pflanzabstand von 1,5 x 1,5 m, 1 x 50 - 100 cm hoch zu pflanzen. Die Fläche zwischen der Böschungsoberkante und der Industriegebietsfläche GI 1, sowie die Fläche zwischen der Böschungsunterkante und der Industriegebietsfläche GI 2 sind als extensiv Grünland frisch bis mäßig trocken zu entwickeln. Es ist eine zweischürige Mahd zu realisieren (1. Mahd Mitte Juni; 2. Mahd Ende September).